

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
des Marktes Oberschwarzach
(Hauptsatzung)**

Der Markt Oberschwarzach erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden Ausschuss:

Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in dem in Abs. 1 genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Ausschuss (Abs. 1) ist vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließt der Ausschuss anstelle des Gemeinderats (beschließender Ausschuss)

(4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiternehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Entschädigungen nach Abs. 3 Satz 2 und 3 werden nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

§ 4 **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 **Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 außer Kraft.

Oberschwarzach, 15.06.2026
Markt Oberschwarzach

gez.

Zehner,
Erster Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 29.06.2026, Nr. 6, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 01.05.2026 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 31.07.2026
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang